Kindertageseinrichtungen in Rottenburg am Neckar
Aufnahmeverfahren und Aufnahmemodalitäten

I. Grundsätzliches

Seit dem 01. Januar 1996 gilt nach § 24 des Kinder- und Jugendhilfegesetztes ein uneingeschränkter Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben. Seit dem 01. August 2013 haben Eltern ebenfalls einen Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz oder die Betreuung durch die Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Unter bestimmten Voraussetzungen bzw. bei einem spezifischen Bedarf können auch Kinder unter einem Jahr in der Krippe oder bei der Kindertagespflege einen Platz erhalten.

Die folgenden Aufnahmemodalitäten gelten für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Rottenburg am Neckar, unabhängig von der Trägerschaft.

Der Rechtsanspruch auf einen Kindergarten- oder Krippenplatz nach dem KiTaG bezieht sich nicht auf eine bestimmte Kindertageseinrichtung. Ziel ist es, Familien einen wohnortnahen Betreuungsplatz für ihr Kind anzubieten. So sollen Kinder aus der Kernstadt möglichst in eine Kindertageseinrichtung in der Kernstadt gehen, Kinder aus einem Stadtteil in die Kindertageseinrichtung vor Ort.

Die folgenden Aufnahmemodalitäten gelten für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Rottenburg am Neckar, unabhängig von der Trägerschaft.

II. Anmelde- und Aufnahmemodalitäten

1. Die Erziehungsberechtigten sollen ihre Kinder bis spätestens 8 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin in einer Kindertageseinrichtung anmelden. Das Anmeldeformular soll online über das Anmeldeportal auf der Homepage der Stadt Rottenburg erfolgen, kann aber auch beim Fachamt oder direkt in der Kindertageseinrichtung ausgefüllt und eingereicht werden.
   Eine Anmeldung für einen Kindergartenplatz (Ü3) muss auf jeden Fall erfolgen, selbst wenn das Kind zuvor eine Kinderkrippe besucht hat. Ebenso muss ein Betreuungsbausteinwechsel innerhalb der Einrichtung so schnell als möglich angemeldet werden.

2. Aufnahmekriterien sind das Geburtsdatum des Kindes, die rechtzeitige Anmeldung und ein Geschwisterkind in der gleichen Einrichtung. Der Träger behält sich das Recht vor, in sozial begründeten Einzelfällen hiervon abzuweichen.

3. Bei der Anmeldung können mehrere Kindertageeinrichtungen genannt werden. Alle Prioritäten der Anmeldung werden durch das Fachamt in das zentrale Anmeldesystem eingepflegt und dadurch in der jeweiligen Kindertageseinrichtung abgebildet. Die Kinder stehen somit auf der Anmeldeliste aller genannten Wunscheinrichtungen.

4. Eine verbindliche Zusage auf einen Krippen- oder Kindergartenplatz erfolgt 6 Monate vor der Aufnahme des Kindes durch die zentrale Platzvergabe im Amt für Bildung, Kultur und Sport.

5. Im Falle einer Absage für die 1. Wunscheinrichtung wird die Aufnahme in der 2. und weiteren Wunscheinrichtungen durch das Fachamt geprüft.

6. Geschwisterkinder können in der Kindertageseinrichtung, die bereits von Geschwistern besucht werden, bevorzugt aufgenommen werden. Krippenkinder, die in derselben Einrichtung in den Kindergarten wechseln, können ebenfalls bevorzugt aufgenommen werden.

7. Ein Wechsel von einer Kindertageseinrichtung in eine andere ist nur in folgenden Fällen möglich:
   a) für Kinder, die nicht in der ursprünglichen Wunscheinrichtung untergebracht werden konnten. Der Wunsch nach einem späteren Wechsel muss schon mit der Aufnahme in die jeweilige Kindertageseinrichtung geäußert werden.
   b) bei Umzügen
   c) wenn es das Wohl des Kindes erfordert

   Ein Wechsel sollte zum Ende eines Kindergartenjahres stattfinden.

III. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die Erhebung der Daten ist zur Belegung eines Kindergartenplatzes in der Stadt Rottenburg am Neckar erforderlich (Rechtsanspruch gem. § 24 SGB VIII). Der Antrag kann nur dann sachgerecht und umfassend bearbeitet werden, wenn das Anmeldeformular vollständig ausgefüllt ist, und der/die Antragsteller/innen auch mit dem Austausch der Daten unter den einzelnen Trägern und Einrichtungen einverstanden ist. Die Daten werden hierfür bei der Stadt Rottenburg am Neckar, Amt für Bildung, Kultur und Sport, Abt. Kindertagesbetreuung, elektronisch gespeichert. Nach angemessener Zeit werden diese Daten vernichtet bzw. gelöscht.

Amt für Bildung, Kultur und Sport

Stand März 2024